

Stoffpreisgleitklausel

[Anlage zum Angebot]

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für nachstehende Stoffe, die für die Teilleistungen (OZ) in Spalte 2 verwendet werden, werden die Mehr- und Minderaufwendungen bei Preisänderungen nach der vereinbarten „Stoffpreisgleitklausel“ erstattet.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Basiswert 1 [z.B. EUR / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: [MM/JJJJ]	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m ³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Ausfüllhinweise: Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat/Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

Der **Basiswert 1** ist festzulegen zum Zeitpunkt des Versandes der Vergabeunterlagen. Dieser ist möglichst objektiv und marktadäquat zu ermitteln. Vorzugsweise an Hand eines objektiven statistisch ermittelten Wertes, alternativ aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens drei einschlägigen Lieferanten. Bei Stahl ist der Basiswert 1 der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrotzuschlags, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.

Der **Abrechnungszeitpunkt** ist nicht als Datum, sondern in Worten zu bestimmen als

- Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Vertragsbedingungen Stoffpreisgleitklausel

Die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel gilt nur, wenn

- in Nr. 10.3 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) eine Preisgleitung vereinbart ist und
- nur für die Stoffe, die im vorstehenden „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Die Stoffpreisgleitklausel gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

Die Vergabestelle entscheidet unter Beachtung der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“¹, ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll. Die begründete Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach folgenden Regelungen abgerechnet:

- 1 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber prüfbare Aufzeichnungen über die Verwendung der Stoffe vorlegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 2 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zu Grunde gelegt, für die der Vertrag eine Vergütung gewährt. Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die pauschalieren Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Sind sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen zu erstatten, werden diese getrennt ermittelt, gegeneinander aufgerechnet und die sich ergebende Differenz wird der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere dadurch verursachte Mehraufwendungen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 3 Mehr- oder Minderausgaben werden erst vergütet, wenn die **Bagatellgrenze** überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2% der Abrechnungssumme der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklauseln aufgeführten Positionen (OZ) betragen.
Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer.
- 4 Der Auftragnehmer ist an den Kostenänderungen zu beteiligen:
Sein **Selbstbehalt** beträgt 10 % der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für den Selbstbehalt ist der Mehr-/Minder-betrag ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.
Bei Stoffpreissenkungen muss der Auftragnehmer die ersparten (Minder-)Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch absetzen. Bei Stoffpreissteigerungen ist er berechtigt, 10% der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatellgrenze einzubehalten.
- 5 Die Stoffpreisgleitklausel findet auf (z.B. an Nachunternehmer) weitergegebene Vertragsleistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss kein entsprechender Nachweis geführt werden.

Die Vergabestelle berechnet die Mehr- oder Minderaufwendungen wie folgt:

Die Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Der Basiswert 1 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 2** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Angebotseröffnung und vom Monat des Versandes der Vergabeunterlagen
(veröffentlicht in der Fachserie 17 Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“):

$$\text{Basiswert 1} \star \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird unter der entsprechenden GP-Nummer als **Basiswert 3** fortgeschrieben durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote
(veröffentlicht in der Fachserie 17 Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“):

$$\text{Basiswert 2} \star \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Die errechneten Mehr-/Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung des Selbstbehalts zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von ihm abgezogen.

Beispiel: Berechnung des „Marktpreises“ des Baustoffes zum Zeitpunkt „Einbau“ bzw. „Verwendung“:

1. Zeitpunkt Angebotsabgabe:	Juni 2021
2. „Marktpreis“ zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe:	330,00 €/t
3. Index Juni 2021:	230,60
4. Zeitpunkt Lieferung bzw. Verwendung:	Juni 2022
5. Index Juni 2022	259,60
6. Rechnung:	$(259,60/230,6) \times 100 - 100 = 12,56 \%$
	$330,00 \text{ €/t} \times 1,1256 = 371,45 \text{ €/t}$
Mehraufwendungen:	$371,45 \text{ €/t} - 330,00 \text{ €/t} = 41,45 \text{ €/t}$

(Zur Berechnung der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers siehe oben Nr. 4.)

¹ Bekanntmachung des BMWF v. 04.05.1972 im Anhang 4 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2017; abrufbar unter <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB>, Anhang 4 auf S. 521-522.